

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

I. Allgemeines

§ 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer erfolgen in ihrem Mitteilungsblatt.

§ 3

Der von den Kammermitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird durch die Kammerversammlung beschlossen und in dem Mitteilungsblatt der Kammer veröffentlicht. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

II. Kammerversammlung

§ 4

- (1) Die jährliche ordentliche Kammerversammlung (§ 85 BRAO) findet in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Sie dient der Berichterstattung und der Rechnungslegung, den notwendigen Wahlen zum Vorstand und zur Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, ferner der Beschlussfassung. Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt spätestens einen Monat vor der Versammlung durch schriftliche Einladung oder Bekanntmachung in den Mitteilungen.
- (3) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 5

- (1) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Anwesenheit von Gästen entscheidet die Kammerversammlung.
- (2) Mitglieder können ihr Stimm- oder Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 88 Abs. 2 BRAO).
- (3) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; die Kammerversammlung ist bzw. wird beschlussunfähig, wenn weniger als 50 Kammermitglieder anwesend sind und die Beschlussunfähigkeit in der Versammlung ausdrücklich gerügt wird.

§ 6

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident als Schriftführer, Vizepräsident als Schatzmeister vertreten.

Sind diese verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes der Kammer.

- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Kammerversammlung. Er erteilt das Wort und ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und ihn zur Ordnung zu rufen, ferner ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

- (3) Gegen die Entziehung des Wortes hat der Betroffene das Recht, Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung ohne Aussprache sofort.

§ 7

Der Vorsitzende leitet die Abstimmung über die gestellten Anträge. Sie erfolgt durch Handzeichen.

Die Kammerversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

§ 8

Außerordentliche Kammerversammlungen finden im Fall des § 85 Abs. 2 BRAO oder auf Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer statt. Für sie gelten §§ 4 bis 7 entsprechend. Anstelle § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 gilt § 86 Abs. 2 und 3 BRAO.

III. Vorstand der Rechtsanwaltskammer

§ 9

Die Kammer hat einen Vorstand von 22 Mitgliedern.

Hiervon müssen ihren Kanzleisitz

im Bezirk des Landgerichts Nürnberg-Fürth	15 Mitglieder,
im Bezirk des Landgerichts Regensburg	4 Mitglieder,
im Bezirk des Landgerichts Amberg	1 Mitglied,
im Bezirk des Landgerichts Ansbach	1 Mitglied,
und im Bezirk des Landgerichts Weiden	1 Mitglied

haben.

Von den 15 Mitgliedern im Bezirk des Landgerichts Nürnberg-Fürth sollen zwei im Bezirk des AG Erlangen und eines im Bezirk des AG Fürth ihren Kanzleisitz haben.

Von den vier Mitgliedern im Landgerichtsbezirk Regensburg soll eines im Bezirk des AG Straubing seinen Kanzleisitz haben.

Eine Zweigstelle ist kein Kanzleisitz in diesem Sinne.

IV. Wahlen

§ 10

- (1) Vorschläge zur Wahl des Vorstandes sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der gewählt wird, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Das Präsidium stellt die fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge mindestens eine Woche vor der Wahl zusammen und legt sie in der Kammergeschäftsstelle zur Einsichtnahme auf.

- (3) Ein vor der Wahl durch die Kammerversammlung zu wählender Wahlausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, leitet die Wahl.

§ 11

- (1) Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Jeder Wähler erhält einen Stimmzettel, auf dem die festgestellten wählbaren Kandidaten aufgeführt sind.

Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Für Bewerber eines Landgerichtsbezirkes können nicht mehr Stimmen abgegeben werden als gem. § 9 dieser Geschäftsordnung für den jeweiligen Bezirk wählbar sind.

Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Wird ein Kandidat mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme. Gültig sind ausschließlich Stimmzettel, die den Wählern in der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

Werden mehr Kandidaten angekreuzt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, oder werden zusätzliche Namen von Kandidaten aufgenommen, ist der Stimmzettel ungültig. Werden weniger Kandidaten angekreuzt, als zur Wahl vorgesehen sind, behält der Stimmzettel seine Gültigkeit.

Unbeschriebene, unterschriebene oder aus sonstigem Grund ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

- (3) In einem ersten Schritt werden die Kandidaten ihren Landgerichtsbezirken zugeordnet, in einem zweiten wird nach der Reihenfolge der Stimmenzahlen festgestellt, wer aus dem jeweiligen Landgerichtsbezirk in den Vorstand gewählt wurde.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (5) Lehnt der Gewählte die Annahme der Wahl aus einem der in § 67 BRAO aufgeführten Gründe ab oder ist die Ablehnung als Niederlegung i. S. d. § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO anzusehen, so tritt an seine Stelle das Kammermitglied aus dem jeweiligen Wahlbezirk mit der nächst höheren Stimmenzahl.

§ 12 Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 01. Mai eines Wahljahres. Bei Ersatz und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit mit der Erklärung über die Annahme der Wahl.

V. Sonstiges

§ 13

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Kammermitglieder hinzuziehen oder Ausschüsse aus den Kammermitgliedern bilden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden und einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen. Näheres regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 14

In den Aufgabenbereich der Rechtsanwaltskammer fällt die Verpflichtung und Berechtigung, ihren Mitgliedern Fortbildungsveranstaltungen anzubieten und durchzuführen. Bei Erfüllung dieser Aufgaben hat sie auf Kostenneutralität zu achten und nicht in Gewinnerzielungsabsicht zu handeln.

§ 15

Diese Geschäftsordnung tritt nach Ausfertigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in oder als Anlage zu den Mitteilungen der Kammer in Kraft.

Ausgefertigt am 01.06.2011

Link
Präsident

Dr. Güllich
Vizepräsident/Schriftführer

Die Geschäftsordnung wurde als Beilage im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Nürnberg am 13.07.2011 veröffentlicht.